

28.04.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6518 vom 31. März 2022
des Abgeordneten Falk Heinrichs SPD
Drucksache 17/16958

Hauptuntersuchungen bei Fahrzeugen des Katastrophenschutzes

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Durch eine Ausnahmeregelung in NRW müssen beim Technischen Hilfswerk (THW) neue Großfahrzeuge (über 7,5t) nicht schon nach zwölf Monaten, sondern erst nach 24 Monaten zur ersten Hauptuntersuchung.

Es gibt die Ausnahmeregelung mit § 29 STVZO und der Anlage VIII, dass Fahrzeuge des Katastrophenschutzes erst nach 24 Monaten zur ersten Hauptuntersuchung müssen. Allerdings gilt diese Ausnahmeregelung in Nordrhein-Westfalen nur für Zugfahrzeuge, aber nicht für Anhänger.

Da das THW bei Beschaffungen von Fahrzeugen in den kommenden Jahren verstärkt auf das Thema „Transportkomponente“ setzen möchte, sollen in den nächsten vier bis sechs Jahren ca. 250 neue Anhänger beschafft werden. Zu den Anschaffungskosten würden dann außerdem die Kosten für die Hauptuntersuchungen kommen, die bei den Anhängern bereits nach einem Jahr fällig sind. Dies bedeutet zudem einen logistischen Mehraufwand sowie den zusätzlichen Verbrauch von Kraftstoff.

Die Ministerin für Verkehr hat die Kleine Anfrage 6518 mit Schreiben vom 28. April 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Aus welchen Gründen sind Anhänger von Fahrzeugen im Katastrophenschutz von der beschriebenen Ausnahmeregelung nicht umfasst?***
- 2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass auch für Anhänger von Fahrzeugen im Katastrophenschutz die Ausnahmeregelung nach § 29 StVZO in Verbindung mit der Anlage VIII – wie bei Fahrzeugen auch – gelten sollte?***
- 3. Plant die Landesregierung eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen?***

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Datum des Originals: 28.04.2022/Ausgegeben: 09.05.2022

Anhänger für den Einsatzzweck der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes sind gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe g der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen. Dementsprechend fallen diese Fahrzeuge nicht unter § 29 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und unterliegen somit nicht der Untersuchungspflicht.

Die Verlängerung von Fristen ist lediglich für Kraftfahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes erforderlich. Dies wurde mit Erlass des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 12. November 1999 (Az. 632-21-20/10) umgesetzt.